

Piratenpartei Schweiz Präsidium der Piratenversammlung Stefan Thöni Parkstrasse 7 6312 Steinhausen

stefan.thoeni@piratenpartei.ch piratenpartei.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Piratengericht Gesamtgericht 3000 Bern

31. Januar 2016

SR.3.2 - Absetzung eines Schiedsrichters

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Sehr geehrte Herren Richter

In Sachen

Kläger

gegen die

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern handelnd durch das Präsidium der Piratenversammlung, dieses vertreten durch Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen **Beklagte**

betreffend

Anfechtung der Urabstimmungsbeschlüsse vom 15. September 2014

stellt die Beklage folgende

1. Anträge

- 1. Es sei der Instruktionsrichter Stephan Jau im Verfahren SR.3.2 abzusetzen.
- 2. Es sei der Piratenpartei Schweiz zu empfehlen, den Präsidenten des Piratengerichts Stefan Jau des Amtes zu entheben oder abzuberufen.

2. Wechsel der Rechtsvertreters

- **2.1.** Der bisherige Rechtsvertreter des Präsidiums der Piratenversammlung, Malte Sommerfeld, hat sein Mandat niedergelegt.
- **2.2.** Neu wird das Präsidium der Piratenversammlung durch Stefan Thöni vertreten.

3. Abesetzung

- **3.1.** Gemäss Art. 370 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Piratengerichtsordnung (PGO) setzt das Gesamtgericht einen Schiedsrichter, der seine Aufgabe nicht innert nützlicher Frist erfüllt, ab.
- **3.2.** Das Verfahren liegt nun seit dem verfahrensleitenden Beschluss vom 2. Juni 2015 beim Instruktionsrichter Stefan Jau. In diesen 8 Monaten war kein signifikanter Verfahrensfortschritt zu beobachten.
- Zwischenzeitlich wurde zwar nach einem Termin für eine Verhandlung gesucht, ein solcher jedoch nicht gefunden. Danach waren keine weiteren Bemühungen seitens des Instruktionsrichters zu sehen, das Verfahren, welches nun seit 15 Monaten hängig ist, zu einem Abschluss zu bringen.
- **3.4.** Ein Verfahren betreffend Anfechtung von Urabstimmungsbeschlüssen ist immer zeitkritisch, da Sicherheit über politische Positionen in einer politischen Partei unabdingbar ist. Zudem behindert die Rechtsunsicherheit die weitere Durchführung von Urabstimmungen und schadet somit der Partei immer mehr, je länger sich das Verfahren hinzieht.
- **3.5.** Das vorliegende Verfahren ist weder besonders komplex, noch sind die Parteien durch Trölerei aufgefallen.
- Von einer Aufgabenerfüllung innert nützlicher Frist kann in diesem Verfahren seitens des Instruktionsrichters Stephan Jau also keine Rede sein. Im Gegenteil ist die extrem lange Verfahrensdauer bereits eine veritable Rechtsverzögerung.
- Zudem war der Richter Stephan Jau für die Parteien dieses Verfahren seit geraumer Zeit schlecht erreichbar und hat keine Erklärung für die Verzögerung vorgebracht. Auch hat er kein anderes Mitglied der I. Abteilung des Piratengerichts gemäss Art. 4. Abs. 1 PGO mit der Verfahrensleitung beauftragt.
- **3.8.** Aus diesen Gründen ist der Instruktionsrichter Stephan Jau als Schiedsrichter im Verfahren SR.3.2 abzusetzen.

4. Empfehlung der Abberufung

- **4.1.** Gemäss Art. 4 Abs. 4 PGO empfiehlt das Gesamtgericht der betreffenden assoziierten Organisation die Amtsenthebung oder Abberufung eines Richters, der grob fahrlässig gegen seine Pflichten verstösst.
- **4.2.** Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Piratengericht die von den assoziierten Organisationen gewählten Richter nicht selbst absetzen kann

und diese Organisationen umgekehrt aus Gründen der Gewaltentrennung nicht selbstständig gegen Richter vorgehen sollten. Die Empfehlung gemäss Art. 4 Abs. 4 PGO ist also als explizite Legitimation zu einem solchen Vorgehen zu verstehen.

- **4.3.** Hauptpflicht jedes Schiedsrichters ist es, innert nützlicher Frist eine gesetzeskonforme Entscheidung zu treffen.
- Diese Pflicht hat der Richter Stephan Jau wie oben dargelegt grob fahrlässig verletzt, indem er im genannten Verfahren untätig blieb und auch nicht dafür sorgte, dass ein anderer Richter tätig wird.
- 4.5. Aus diesen Gründen ist den assoziierten Organisationen die Amtsenthebung oder Abberufung des Präsidenten des Piratengerichts Stephan Jau zu empfehlen.

5. Fortsetzung des Verfahrens

- Das Verfahren ist sodann mit den verbleibenden Richtern der I. Abteilung und gegebenenfalls sogar gemäss Art. 4 Abs. 5 PGO mit Richtern anderer Abteilungen fortzusetzen.
- **5.2.** Dabei ist das Verfahren in Anbetracht der bisherigen Rechtsverzögerung zu beschleunigen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Herren Richter, unseren Anträge zu entsprechen und behalten uns weitere Vorbringungen tatsächlicher und rechtlicher Natur vor.

Mit freundlichen und kollegialen Grüssen

Stefan Thöni

(Authentication) Steinhausen 2016.01.31 21:43:14 +01'00'

Stefan Thöni

Beilagen

act. 24 Vollmacht Stefan Thöni